

SATZUNGEN

des Turnvereines: Grödig 1910

1) Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen: **Turnverein Grödig 1910**,
er erstreckt seine Tätigkeit auf Grödig und Umgebung und hat seinen Sitz in Grödig.

Er ist Mitglied des Vereines „Österreichischer Turnerbund-Landesverband Salzburg“ und ist
berechtigt, das Abzeichen „ÖTB“ sowie Fahne und Wimpel zu führen.

2) Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist,
ist die Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit, die körperliche Ertüchtigung, die
charakterliche und außerschulische Erziehung durch das Turnen.

Der Verein pflegt alle Leibesübungen für Männer, Frauen, Jugendliche und Kinder.

Er tritt für eine demokratische Verfassung und für die Freiheit, Unabhängigkeit und
Unteilbarkeit der Republik Österreich ein.

Das Turnen um Geld- und Wertpreise ist nicht gestattet.

Parteilpolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

3) Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind

- a) ein geordneter Turnbetrieb, der alle Zweige der Leibesübungen umfassen kann,
nach den Bestimmungen der Bundesturnordnung des ÖTB,
- b) die Heranbildung von Turnwarten und Vorturnern,
- c) die Veranstaltung von Turnfesten aller Art, Wettkämpfen, Wanderungen,
gesellschaftlichen Veranstaltungen, Tanzkursen, die Teilnahme an Veranstaltungen
anderer Vereine und Verbände,
- d) die Beschaffung von Übungsräumen, Übungsplätzen sowie Übungsgeräten,
- e) die Pflege des Volksliedes, des Volkstanzes und des Brauchtums,
- f) die Herausgabe von Mitteilungen.

4) Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind

- a) Beiträge der Vereinsmitglieder,
- b) freiwillige Zuwendungen, Spenden, sowie Subventionen,
- c) Erträge von Einrichtungen, Veranstaltungen und sonstigen Tätigkeiten.

5) Die Vereinsangehörigen

Die Vereinsangehörigen gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder (ausübende und nichtausübende Turner und Turnerinnen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jungturner und Jungturnerinnen (14-18 Jahre)
- d) Kinder und Jugendliche (bis 14 Jahre).

6) Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Turnrat, der die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Turnrates durch die Hauptversammlung.

7) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Abmeldung.

Der Turnrat kann den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes beschließen

- a) wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist;
- b) wegen Verstoßes gegen die Satzungen oder gegen vereinsinterne Regelungen,
- c) wegen vereinschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten.

Gegen den Ausschluss, der schriftlich bekanntzugeben ist, kann berufen werden. Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschluss-Schreibens schriftlich beim Obmann einzubringen. Bei Nichteinigung obliegt die endgültige Entscheidung einem Schiedsgericht gemäß Pkt.15 dieser Satzung.

8) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern, die Satzung und die Bundesturnordnung sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Turnrates einzuhalten.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Hauptversammlung und können zu Amtswaltern gewählt werden.

9) Satzungsmäßige Einrichtungen

Die satzungsmäßigen Einrichtungen des Vereines sind

- a) die Hauptversammlung, das ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002,
- b) der Turnrat, das ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002,
- c) die Rechnungsprüfer,
- d) das Schiedsgericht.

10) Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist jährlich zu einem vom Turnrat festzulegenden Zeitpunkt abzuhalten. Sie ist mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern schriftlich in geeigneter Weise (z.B. Aushang, Vereinszeitung, Telefax, E-Mail, usw.) anzukündigen.

Anträge an die Hauptversammlung sind von den Mitgliedern mindestens 3 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail beim Turnrat oder dem Obmann einzureichen.

Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden, sofern in den Satzungen nicht anderes vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Eine Stimmenenthaltung ist keine gültige Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann.

Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu führen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann, wenn erforderlich, vom Turnrat einberufen werden. Dieser muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn es ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder ein Rechnungsprüfer unter Angabe des Grundes begehrt.

Die außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Ansonsten gelten die Bestimmungen für die ordentliche Hauptversammlung.

11) Wirkungsbereich der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des vom Turnrat zu erstattenden Tätigkeitsberichtes und Rechnungsabschlusses unter Einbeziehung der Rechnungsprüfer,
- b) die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Turnrates und der Rechnungsprüfer,
- c) die Entlastung des Turnrates,
- d) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- e) die Beschlussfassung über Anträge des Turnrates oder der Mitglieder und Ehrenmitglieder,
- f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) die Beschlussfassung der Mitgliedschaft des Vereins bei übergeordneten Verbänden
- i) die Auflösung des Vereines.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann.

12) Der Turnrat

Der Turnrat besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Turnwart, dem Schriftwart, dem Säckelwart und dem Zeugwart, sowie allenfalls weiteren, Sachgebiete betreuenden Mitgliedern, allenfalls Beiräten.

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist möglich.

Ein Stellvertreter kann von der Hauptversammlung für jeden, oder einzelne Amtswalter gewählt werden.

Die Mitglieder des Turnrates werden von der Jahreshauptversammlung, mit einfacher Stimmenmehrheit, auf die Dauer eines Jahres gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Turnrates vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Turnrat eine Ergänzungswahl vornehmen.

Alle Amtswalter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Obmann führt die Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach innen und außen, er bestimmt die Turnratsitzungen und führt den Vorsitz darin, er hat für die Einhaltung der Satzungen und der Bundesturnordnung zu sorgen. Er unterfertigt unter Gegenzeichnung eines

weiteren Turnratmitgliedes - in Geldangelegenheiten des Säckelwartes - die vom Verein nach außen gehenden Ausfertigungen und Schriftstücke.

Im Falle seiner Verhinderung führt der Obmannstellvertreter die Geschäfte des Obmannes.

Der Schriftwart besorgt die Abfassung der Niederschriften sowie den Schriftverkehr des Vereines.

Der Säckelwart ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Die Turnratsitzungen sind bei Anwesenheit der Hälfte der Turnratmitglieder beschlussfähig, bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann.

13) Wirkungskreis des Turnrates

Der Turnrat beschließt über alle Angelegenheiten des Vereines, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere auch über

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- b) alle zum Erreichen des Vereinszweckes erforderliche Maßnahmen
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) den Tätigkeitsbericht, sowie den jährlichen Rechnungsabschluss und dessen rechtzeitige Vorlage an die Rechnungsprüfer,
- e) die Einberufung der Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung sowie deren Tagesordnung,
- f) die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

14) Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Aufgabe dieser Rechnungsprüfer ist die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Die Rechnungsprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Über das Ergebnis haben sie der Hauptversammlung zu berichten.

Die Rechnungsprüfer gehören nicht dem Turnrat an und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

15) Schiedsgericht

Streitigkeiten von Vereinsangehörigen aus dem Vereinsverhältnis werden von einem Schiedsgericht beigelegt.

Dieses Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

Zu dessen Bestellung ernennt jede Partei einen Schiedsrichter, der einem ÖTB-Verein angehören muss. Beide Schiedsrichter wählen einen Obmann, der auch einem ÖTB-Verein angehören muss. Können sich beide Schiedsrichter über den Obmann nicht einigen, so entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist endgültig.

16) Auflösung des Vereines

Eine freiwillige Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Das vorhandene Vereinsvermögen darf bei einer Vereinsauflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes nur einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.